



Brüssel, den 6. Oktober 2017
(OR. en)

12705/1/17
REV 1

ENV 789
MI 664
AGRI 509
CHIMIE 81
SAN 332
CONSOM 308
DELECT 172

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	11882/17 ENV 727 MI 607 AGRI 443 CHIMIE 78 SAN 319 CONSOM 293 DELECT 23 - C(2017) 5467 final + ADD 1 - Annex
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 4.9.2017 zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 290 AEUV und insbesondere des Artikels 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 4. September 2017 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 4. November 2017 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 11882/17 + ADD 1.

² ABl. L 167 vom 27.6.2012.

2. Am 28. September 2017 hat die Gruppe "Umwelt" den delegierten Rechtsakt geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keine Gründe gibt, Einwände gegen ihn zu erheben, wobei DK, LU und SE Einwände gegen die delegierte Verordnung erhoben haben. DK und SE haben jeweils eine Erklärung abgegeben, deren Wortlaut im Addendum zu diesem Vermerk enthalten ist.

3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 4 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
